

Top 9.4 (§ 9 Satzung)

Mitgliederversammlung 20.09.2025 in Bad-Kreuznach

Beschlussvorschlag:

Beschluss zur Amtsniederlegung, Ausschluss und Abwahl von Vorstandsmitgliedern

1. Amtsniederlegung

Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

2. Ausschluss aus dem Vorstand

Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Vorstandsmitglieder. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend entscheidet.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Wiederholte, vorsätzliche und massive Verstöße gegen die Interessen des Vereins (z. B. Veruntreuung, Satzungsverstöße)
- Wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben von Vorstandssitzungen trotz Mahnung
- Begründete Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

3. Rückgabe von Vereinsmaterialien

Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, alle vereinsbezogenen Unterlagen, Materialien und Zugänge unverzüglich an den Vorstand zu übergeben.

4. Abwahl durch Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten vor Ablauf seiner regulären Amtszeit abgewählt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Grobe Pflichtverletzung oder nachhaltige Verletzung der Satzung
- Erhebliche Pflichtverletzung im Amt, die das Vertrauen in eine weitere Amtsführung ausschließt
- Verhalten, das die Zusammenarbeit im Vorstand oder die Interessen des Beirats erheblich beeinträchtigt

5. Verfahren zur Abwahl

Die Abwahl und Durchführung von Neuwahlen erfolgt ausschließlich in einer hierfür eigens einberufenen Mitgliederversammlung.

Die Tagesordnung muss den Antrag auf Abwahl ausdrücklich enthalten und den Mitgliedern fristgerecht bekanntgegeben worden sein.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
----	------	------------

Begründung:

- **Rechtssicherheit und Transparenz:** Die klaren Regelungen schaffen Vertrauen in die Vereinsführung und schützen vor willkürlichen Entscheidungen.
- **Demokratische Kontrolle:** Die Möglichkeit zur Abwahl durch die Mitgliederversammlung stärkt die Kontrolle durch die Delegierten.
- **Integrität und Verantwortung:** Die Ausschlussregelung schützt den Verein vor Schaden durch Fehlverhalten einzelner Mitglieder.
- **Effizienz und Stabilität:** Die Rückgabepflicht sichert den geordneten Übergang und verhindert Datenverlust oder Arbeitsunterbrechungen.
- **Vermeidung von Führungsvakuum:** Die Nachwahlregelung stellt sicher, dass frei gewordene Positionen zeitnah und satzungskonform wieder besetzt werden.

Kemal Gülcehre

Vorsitzender AGARP